

Selbstauskunft der zu testenden Person nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 TestV

Der Anspruch auf Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests in der Apotheke besteht nur dann, wenn der Grund für die Testung dem Leistungserbringer dargelegt wurde und bei Testungen nach § 4a Abs. 1 Nr. 6 und 7 TestV darüber hinaus von der zu testenden Person folgende zu unterzeichnende Selbstauskunft abgegeben wird:

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Hiermit bestätige ich im Weg der Selbstauskunft nach § 6 Abs. 3 Nr. 5 TestV, dass die Durchführung des Tests zu folgendem Zweck und unter Eigenbeteiligung von 3 EUR durchgeführt wurde (zutreffendes bitte ankreuzen):

heutiger Besuch einer Veranstaltung in einem Innenraum oder einer Person ab 60 Jahren oder einer Person mit Vorerkrankungen mit einem hohen Risiko, schwer an Covid-19 zu erkranken

Warnung der Corona-Warn-App mit Status „erhöhtes Risiko“

Ich versichere, dass meine Angaben wahrheitsgemäß sind.

Datum

Unterschrift der zu testenden Person
